

Geheimhaltungsvereinbarung
(Non-Disclosure Agreement)

zwischen

Kumi Ori AG, vertreten durch den Inhaberin Frau Lily Boeschlin, mit Sitz in Uesslingerstrasse 1, 8532 Warth TG, Schweiz,

– im Folgenden “Partei A” genannt –

Und

, vertreten durch die Inhaber , mit Sitz in

– im Folgenden “Partei B” genannt –

Präambel

Burg Apotheke und Kumi Ori AG arbeiten seit März 2021 zusammen.

Kumi Ori AG hat die von Burg Apotheke bereitgestellten Infusionsprodukte erfolgreich in Ländern wie Singapur, Indonesien, Kambodscha, Vietnam und Malaysia vermarktet und verkauft. Dabei wurden die Produkte durch verschiedene Unternehmen vertrieben, an denen Frau Lily Boeschlin als Inhaberin beteiligt ist.

Kumi Ori AG hat stets alle gesetzlichen Bestimmungen eingehalten und alle Zahlungen ordnungsgemäß und fristgerecht geleistet.

Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Bedingungen für den Austausch vertraulicher Informationen im Zusammenhang mit einer exklusiven Vertriebsvereinbarung festzulegen und den Schutz der Interessen beider Parteien zu gewährleisten.

§1 Definition vertraulicher Informationen

Vertrauliche Informationen umfassen alle mündlichen oder schriftlichen Informationen, die im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ausgetauscht werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Geschäftsstrategien, Kundenlisten, Preisinformationen, technische Daten und Marketingpläne.

§2 Verpflichtung zur Vertraulichkeit

Beide Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln, sie ausschließlich für den Zweck dieser Vereinbarung zu verwenden und sie nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei an Dritte weiterzugeben.

§3 Ausnahmen von der Vertraulichkeit

Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten nicht für Informationen, die:

- a) der Öffentlichkeit vor dem Empfang durch die empfangende Partei bekannt oder zugänglich waren;
- b) der Öffentlichkeit nach dem Empfang durch die empfangende Partei ohne Verschulden der empfangenden Partei bekannt oder zugänglich werden;
- c) der empfangenden Partei bereits vor Erhalt von der offenlegenden Partei bekannt waren;
- d) von der empfangenden Partei unabhängig entwickelt wurden, ohne Verwendung der vertraulichen Informationen der offenlegenden Partei;
- e) aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen.

§4 Exklusives Vertriebsrecht

Burg Apotheke gewährt Kumi Ori AG das exklusive Recht, die Infusionsprodukte von Burg Apotheke in den folgenden Ländern zu vertreiben: Singapur, Indonesien, Kambodscha, Vietnam und Malaysia.

Dieses exklusive Vertriebsrecht basiert auf den bisherigen erfolgreichen Vertriebsaktivitäten von Kumi Ori AG seit März 2021, wobei Kumi Ori AG stets alle gesetzlichen Bestimmungen eingehalten und alle Zahlungen ordnungsgemäß und fristgerecht geleistet hat.

§5 Nachvertragliches Konkurrenzverbot

Partei B verpflichtet sich, für die Dauer von fünf Jahren nach Beendigung dieser Vereinbarung keine konkurrierende Tätigkeit in den unter §4 genannten Ländern auszuüben. Als konkurrierende Tätigkeit gelten alle Handlungen, die direkt oder indirekt mit den Produkten oder Dienstleistungen von Burg Apotheke im Wettbewerb stehen. Dieses Konkurrenzverbot ist örtlich auf die genannten Länder, zeitlich auf fünf Jahre und sachlich auf die im Vertrag Infusionsprodukte und Dienstleistungen beschränkt. Es soll sicherstellen, dass die geschäftlichen Interessen von Kumi Ori AG nach Beendigung der Zusammenarbeit geschützt werden.

§6 Vertragsstrafe

Für jeden Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, insbesondere gegen das Konkurrenzverbot gemäß §5, verpflichtet sich Kumi Ori AG zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 50000 CHF. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt vorbehalten. Die Zahlung der Vertragsstrafe entbindet nicht von der weiteren Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung.

§7 Dauer der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft und bleibt für einen Zeitraum von fünf Jahren gültig. Sie verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einer der Parteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

§8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Schweiz. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ist der Sitz von Kumi Ori AG.

§9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.

§10 Schlussbestimmungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

Partei A
Kumi Ori AG

Partei B

Lily Boeschlin
Executive Direktorin
Datum